

3865

KR-Nr. 124/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 124/1998 betreffend
sozialverträgliche Festsetzung der Gebühren für die
Benutzung öffentlicher Sportinfrastrukturen**

(vom 6. Juni 2001)

Der Kantonsrat hat am 7. Juni 1999 folgendes von den Kantonsräten Peter F. Biemann, Zürich, und Prof. Richard Hirt, Fällanden, am 6. April 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir bitten den Regierungsrat, die rechtlichen Regelungen so zu gestalten, dass für nicht gewinnorientierte Sportvereine keine oder nur geringe Benutzungsgebühren erhoben werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die grundsätzliche Regelung für die ausserschulische Schulraumbenutzung wird für die kantonalen Sportinfrastrukturen in der Schulraumverordnung vom 21. Januar 1998 (LS 410.13) getroffen. Diese delegiert die entsprechenden Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungen. Am 3. Juni 1998 hat der Regierungsrat präzisierend festgelegt, dass die in der Schulraumverordnung grundsätzlich geforderte Erhebung eines kostendeckenden Benutzungsbetrages so auszulegen sei, dass als Minimalansatz für die Gebührenerhebung lediglich die durch die Benutzung zusätzlich anfallenden Kosten für Aufsicht, Reinigung, Wasser, Strom usw. zu verrechnen seien. Die bewusst offene Regelung der Gebührenerhebung in der Schulraumverordnung erlaubt es den Schulleitungen, die Benutzungsgebühren herabzusetzen oder in Ausnahmefällen gar ganz zu erlassen. Für die allgemeine Bevorzugung der sportlichen Nutzung von Schulraum gegenüber weiteren gemeinnützigen Benutzungszwecken schulischer, kultureller oder karitativer Art bietet die gesetzliche Grundlage allerdings keine Handhabe.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 1998 hat die Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich die Benutzung und Gebührenerhebung für Anla-

gen und Einrichtungen kantonaler Mittelschulen geregelt. Diese Richtlinie wird seit Beginn des Frühlingsemesters 1999 einheitlich angewandt, auch kantonale Berufsschulen stützen ihre Gebührenerhebungspraxis darauf ab.

Die von der Schulleiterkonferenz festgesetzten Richttarife können als äusserst moderat bezeichnet werden. So wird beispielsweise für die Benutzung einer Turnhalle ein Normaltarif von Fr. 400 pro Semester bzw. Fr. 80 pro Einzelstunde und Semester festgelegt. Dieser Normaltarif wird für klar umschriebene Benutzerkategorien nochmals auf 50% reduziert. Zur begünstigten Benutzerkategorie, die nur den halben Normaltarif bezahlt, gehören insbesondere die Jugend- und Sportvereine.

Die begünstigten Benutzergruppen entrichten Benutzungsgebühren, die bei weitem nicht kostendeckend sind. Sie decken in vielen Fällen nicht einmal die Kosten von besonders für die Bedürfnisse der Sportvereine angeschafften Sportgeräten. Auch alle weiteren mit der Benutzung zwingend verbundenen Kosten für Reinigung, Strom, Wasser usw. sind nicht gedeckt. Die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden Tarifen und den tatsächlichen Kosten bleibt als Belastung beim Kanton. Nur dank der Anwendung eines erhöhten Tarifes für eindeutig gewinnorientierte Veranstaltungen kann die Kostendeckung teilweise erreicht werden.

Die von den Postulanten mit der Einführung von Globalbudgets befürchtete deutliche Erhöhung der Benutzungsgebühren für Sportvereine ist nicht eingetreten. Die angewendeten, äusserst moderaten Tarife für kantonale Sportanlagen führen somit auch nicht zu einer übermässigen Belastung der Vereinsbudgets.

Die wichtigsten Sportinfrastrukturen im Eigentum von kommunalen Schulbehörden oder politischen Gemeinden sind Turnhallen, Schulschwimmbäder und Sportplätze. Auch bei diesen Anlagen werden zumindest für die örtlichen Vereine keine oder nur symbolische Benutzungsgebühren erhoben. Die Bewirtschaftung dieser Sportinfrastrukturen (Planung, Realisierung, Unterhalt, Vermietung usw.) stellt eine kommunale Angelegenheit dar, in die der Kanton nicht regulierend eingreifen sollte.

Vom Kanton nicht beeinflussbar sind die ungleich höheren Benutzungsgebühren, welche die Sportvereine für Sportinfrastrukturen in Privatbesitz zu entrichten haben. Eine Gleichbehandlung aller Sportvereine und die Vermeidung negativer Auswirkungen auf deren wichtige Funktion im Bereich der Prävention und sozialen Integration könnte erreicht werden, wenn die Gemeinden ihre lokalen Vereine in geeigneter Weise unterstützen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 124/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi